

CONSTANZE SPIESS

»Wo sie das Volk meinen, zählen die Frauen nicht mit.«¹
Strategien der sprachlichen Verhandlung des Frauenstimmrechts
in parlamentarischen Debatten des 19. und 20. Jahrhunderts

Resümee

Seit dem 18. Jahrhundert haben sich Frauen im Kontext der französischen Revolution für ihre Rechte eingesetzt, u. a. auch für das Recht, wählen zu können. Dabei orientierte sich die Bewegung in ihren Anfängen an dem Ideal der frz. Revolution, der Gleichheit aller Menschen. Mitte des 19. Jahrhunderts begannen Frauen verstärkt und vermehrt um ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu kämpfen, sich institutionell zu organisieren und sich gesellschaftlich und politisch Gehör für ihre Belange zu verschaffen. Die Erlangung des Wahlrechts war dabei ein zentrales Anliegen der ersten Frauenbewegung. Der Kampf um das Frauenwahlrecht zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er sprachlich geführt wurde. Durch die Etablierung von Kommunikationsorganen wie Frauenzeitungen, durch programmatische Schriften, Flugblätter, Petitionen verschafften sich Frauen öffentlich Gehör für ihre Belange. Umso erstaunlicher ist es, dass diesem Teil der Sprachgeschichte bislang kaum Beachtung geschenkt wurde. Der Beitrag fokussiert dementsprechend einen Ausschnitt aus dem diskursiven Kampf um das Frauenwahlrecht und analysiert parlamentarische Debatten zum Frauenwahlrechte Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts im Hinblick auf argumentative Strukturen, die bis in aktuelle Gender-Debatten wirken.

Since the 18th century, women have campaigned for their rights in the context of the French Revolution, including the right to vote. In its beginnings, the movement was oriented toward the ideal of the French Revolution, the equality of all people. In the mid-19th century, women increasingly began to fight for their social and political participation, to organize themselves institutionally and to make their voices heard socially and politically. Obtaining the right to vote was a central concern of the first women's movement. The struggle for women's suffrage was characterized above all by the fact that it was conducted in terms of language. Through the establishment of communication

1 Frauen-Zeitung 1/1849, 1.

organs such as women's newspapers, programmatic writings, pamphlets and petitions, women made their concerns heard in public. It is all the more astonishing that this part of the history of language has so far received little attention. Accordingly, this article focuses on a subdiscourse from the struggle for women's suffrage and analyzes parliamentary debates on women's suffrage at the end of the 19th and the beginning of the 20th century with regard to argumentative structures that continue to have an impact on culture.

1 Einleitung

Mit den Anliegen von Frauenbewegungen² beschäftigt sich die deutschsprachige (feministische) Linguistik seit den 1970er Jahren, insbesondere angeregt durch die Debatte um das *generische Maskulinum* zwischen Senta Trömel-Plötz und Hartmut Kalverkämper (vgl. Trömel-Plötz 1978, Kalverkämper 1979). Mittlerweile hat sich ein ganzer Teilbereich innerhalb der pragmatisch ausgerichteten Linguistik etabliert, der sich mit Geschlechterkonstruktionen auf allen sprachlichen Ebenen befasst. Für diesen Bereich hat sich der Terminus *Genderlinguistik* etabliert.³ Auch OBST hat sich in den wissenschaftlichen Diskurs um sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentitäten mit mehreren Heften eingebracht: schon sehr früh mit Heft 8 (1978) und Heft 9 (1979) und vor wenigen Jahren mit den Heften 90 und 91 (2017). Auch wenn alle vier Bände – wenn auch in unterschiedlicher Weise – auf die Beziehung von Sprache und gesellschaftlichen Verhältnissen eingehen, war für die Hefte 8 und 9 die zweite Frauenbewegung der 1970er Jahre grundlegend, für die Bände 90 und 91 v. a. der *third wave feminism*, der sich seit den 1990er Jahren herausgebildet hat. Eine wichtige soziale Bewegung und Protestformation, die bis heute Wirkungen zeigt und für die zweite und auch dritte Frauenbewegung der 1970er und 1990er Jahre von großer Relevanz war, aber weder von der feministischen Linguistik noch von der Genderlinguistik oder in sprachgeschichtlichen Untersuchungen beachtet wurde⁴, stellt die erste Frauenbewegung im 19. Jahrhundert dar. Seit dem 18. Jahrhundert

2 An dieser Stelle wird bewusst von Frauenbewegungen im Plural gesprochen, da es zu verschiedenen Zeiten Protestbewegungen von Frauen gegeben hat, deren Anliegen auch sehr unterschiedlich waren (und sind). Die erste Frauenbewegung formierte sich im 19. Jahrhundert und wurde insbesondere im Hinblick auf das Frauenwahlrecht prominent. Im 20. Jahrhundert wurden insbesondere die Bestrebungen der 1960er/1970er Jahre als zweite Frauenbewegung bezeichnet, die dann Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre in die dritte Frauenbewegung (*third wave feminism*) überging. Der Beitrag befasst sich mit dem Kampf um das Frauenwahlrecht und dementsprechend spielt hier die erste Frauenbewegung eine relevante Rolle.

3 Erstmals in der deutschsprachigen Linguistik fand der Terminus *Genderlinguistik* mit dem Sammelband von Günthner/Hüpper/Spieß (2012) Eingang in die wissenschaftliche Debatte, zuvor wurde meist von feministischer Linguistik gesprochen.

4 Zu nennen gibt es hier nur sehr wenige linguistische Untersuchungen, die sich mit der ersten Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts befassten, so Berner (1998a und b, 2009), Gloning (2012), Schröter (2018).

haben sich Frauen im Kontext der Französischen Revolution für ihre Rechte eingesetzt, u. a. auch für das Recht, wählen zu können. Dabei orientierte sich die Bewegung in ihren Anfängen an dem Ideal der Revolution, der Gleichheit aller Menschen⁵. Mitte des 19. Jahrhunderts begannen Frauen verstärkt um ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu kämpfen, sich institutionell zu organisieren und sich gesellschaftlich und politisch Gehör für ihre Belange zu verschaffen, zu denen auch das Wahlrecht zählt. Die Erlangung des Wahlrechts war ein zentrales Anliegen der ersten Frauenbewegung.

Der Einführung des Wahlrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging ein jahrzehntelanger Kampf voraus, der sich in unermüdlichen Debatten, Petitionsschriften und programmatischen Publikationen manifestierte. Nicht zuletzt aufgrund des Engagements zahlreicher Frauenrechtler:innen hielt die Debatte um das Frauenwahlrecht/Frauenstimmrecht auch Einzug in die parlamentarischen Verhandlungen des deutschen Kaiserreichs, was als Verdienst der Frauenbewegung bewertet werden kann. Dabei zeigte sich der Kampf um das Frauenwahlrecht als ein dezidiert sprachlicher Kampf. Den sprachlichen Aspekten der parlamentarischen Verhandlungen um das Frauenstimmrecht Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde bis jetzt bislang jedoch wenig bis kaum Aufmerksamkeit geschenkt.

Der vorliegende Beitrag wird sich dem zentralen Anliegen der ersten Frauenbewegung, dem Frauenstimm- bzw. -wahlrecht, aus einer linguistischen Perspektive nähern und die sprachlichen Verhandlungen im Parlament aus einer diskurslinguistischen Perspektive in den Blick nehmen. Dabei sollen typische Argumentationsmuster und Zuschreibungen sowie deren Funktionalität im Diskurszusammenhang rekonstruiert und im Hinblick auf ihre diskursive Funktion untersucht werden. Gegenstand sind die Reichstagsprotokolle, in denen das Frauenstimmrecht mehr oder weniger deutlich explizit verhandelt wird. Es wird ein korpusbasierter Ansatz verfolgt, der innerhalb eines gewählten Korpus als Ausgangspunkt zunächst nach der thematischen Verhandlung so genannter diskursrelevanter Schlüsselbegriffe⁶ sucht und deren qualitative Analyse in den Blick nimmt. Im Kontext der Verhandlungen um das Frauenwahlrecht fokussiert der Beitrag in einem zweiten Schritt sprachliche Strategien der Positionierung, die sich als Zuschreibungs- oder Begründungshandlungen zeigen und sich durch die Verwendung spezifischer Lexik, Metaphorik und

5 Hier ist jedoch anzumerken, dass in der Trias „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ durch die Verwendung von Brüderlichkeit eine sehr androzentrische Perspektive aufscheint, woran sich u. a. auch die Frauenrechtlerin Olympe de Gouges gestört hat. 1791 formulierte sie die *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*, die sie der französischen Nationalversammlung vorlegte. Vgl. hierzu Bock (2014).

6 Als Schlüsselwörter können diejenigen Bezeichnungen im Diskursausschnitt gelten, über die thematisch innerhalb des Korpus kontrovers verhandelt wird. Für den untersuchten Ausschnitt sind das z. B. Ausdrücke wie *Frauenstimmrecht*, *Frauenwahlrecht*, *Emanzipation*, *Freiheit* oder *Partizipation*. Die Verhandlung dieser Themen wurde qualitativ erschlossen, die Abfrage der Schlüsselwörter erfolgte corpus based und im Anschluss daran wurden im vorliegenden Beitrag die näheren und weiteren Kontexte der Ausdrücke *Frauenstimmrecht* und *Frauenwahlrecht* qualitativ im Hinblick auf Argumentationsstrukturen und Zuschreibungen untersucht.

Argumentationsmuster auszeichnen. Der Beitrag fokussiert die argumentativen Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht in der parlamentarischen Kommunikation, nimmt aber auch stellenweise Bezug auf die kommunikativen Praktiken⁷ außerhalb des Parlaments.

Bevor in Kapitel 4 die Ergebnisse der linguistischen Analyse präsentiert werden, wird in einem ersten Schritt die parlamentarische Debatte um das Frauenstimmrecht kontextualisiert. Dementsprechend wird zunächst in Kapitel 2 die erste Frauenbewegung mit ihren Zielen und Anliegen kurz skizziert, um in einem zweiten Schritt auf die gesellschaftliche Debatte um das Frauenwahlrecht als ein Komplex unterschiedlicher Faktoren und Kommunikationsformen einzugehen (Kapitel 3).

2 Die erste Frauenbewegung

Die erste Frauenbewegung kann in drei Phasen gegliedert werden: in eine Frühphase (von der Französischen Revolution bis 1865), in eine Organisationsphase (ab etwa 1860 bis 1914) und in eine Kampfphase (1917/18). In der Frühphase werden einzelne programmatische Schriften veröffentlicht, es beginnt eine politische publizistische Tätigkeit von Frauen, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen; Louise Otto (eigentlich Otto-Peters) als zentrale Akteurin ist hier unter anderen hervorzuheben (vgl. Berndt 2019, vgl. Schötz 2018). Die Frauenbewegung verfolgte verschiedene Anliegen, neben der Erreichung des Wahlrechts ging es den Frauen um den Zugang zur Bildung, um institutionell organisiertes karitatives Engagement oder um das Recht auf Versammlung. In der zweiten Phase der ersten Frauenbewegung, der Organisationsphase, bilden sich Verbände und Vereine, innerhalb derer Frauen sich zusammenfanden und ihren Forderungen Ausdruck verliehen, was publizistisch begleitet und öffentlich diskutiert wurde. Die dritte Phase stellte die Kampfphase dar, die noch während des Ersten Weltkriegs begann und nach dem Weltkrieg mit der Einführung des Wahlrechts abgeschlossen war. Ein Meilenstein der ersten Frauenbewegung wurde also mit der Einführung des Frauenwahlrechts im Jahr 1918 erreicht, was zahlreiche vor allem sozialgeschichtliche Publikationen wie Bussemer (1992), Notz (2008), Canning (2010), Richter (2018a und b), Richter/Wolff (2018) und Wolff (2018a und b; 2019) als zentrales Ergebnis der Bewegung bewerten. Im Zusammenhang mit dem Kampf um das Wahlrecht und darüber hinaus verfolgte die erste Frauenbewegung verschiedene weitere Ziele, die durchaus als disparat und heterogen einzustufen sind und die auch im Hinblick auf die jeweiligen lebensweltlichen Kontexte unterschiedlich verortet werden müssen. Die Erreichung des Wahlrechts wurde seitens der Geschichtsschreibung kontrovers diskutiert. Lange Zeit galt das Frauenwahlrecht als unmittelbare Folge des Ersten Weltkriegs und der Erste Weltkrieg „als ein Motor der Frauenemanzipation“ (vgl. hier u. a. die Darstellung bei Kruse 2013, 73). Diese Sichtweise wurde jedoch dahingehend

⁷ Der Begriff der kommunikativen Praktiken wird hier im Anschluss an Feilke/Deppermann/Linke (2016) verwendet.

revidiert, dass der Erste Weltkrieg vielmehr die Emanzipationsbestrebungen und den Kampf um das Wahlrecht zum Erliegen gebracht habe und demzufolge die Einführung des Frauenwahlrechts durch den Ersten Weltkrieg vielmehr aufgeschoben worden sei (vgl. u. a. Schaser 2006, Planert 1998; 2010).

Für Deutschland wird häufig behauptet, es sei die spezifische Revolution am Ende des Ersten Weltkriegs gewesen, die das Wahlrecht hervorgebracht habe, und immer noch findet sich die Meinung, der Krieg sei der Vater des Frauenwahlrechts – womit die Bedeutung der sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts formierenden Frauenbewegung ebenso missachtet wird wie die Komplexität des ganzen Prozesses überhaupt. Die Geschichte des Frauenwahlrechts wird also, wenn sie denn Erwähnung findet, in das nationale Erzählmuster von Revolution und Krieg gepresst. (Richter/Wolff 2018, 8)

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Erlangung des Frauenwahlrechts eingebunden war in eine ganze Reihe von Forderungen der ersten Frauenbewegung und zudem beeinflusst wurde durch sehr unterschiedliche Faktoren, u. a. war auch die Frage nach dem allgemeinen Wahlrecht für alle erwachsenen Personen ein relevantes Moment in der Debatte um das Frauenwahlrecht. Frauen machten ihre Anliegen bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts öffentlich und – so weit es ihnen möglich war – agierten sie auch politisch. Weitere wichtige Aspekte, die die Frauenwahlrechtsdebatte beeinflussten, können zum einen darin gesehen werden, dass die Bewegung eine transnationale Ausrichtung aufwies. Die Entwicklungen in den verschiedenen Ländern verlief also parallel; zum anderen formulierte die Frauenbewegung das Anliegen des Wahlrechts im Kontext weiterer Partizipations- und Reformbemühungen (Sozialreformen, verschiedene andere Frauenrechte, demokratische Vorstellungen von Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit, vgl. Richter/Wolff 2018, 12 ff.), so dass man im Hinblick auf die Realisierung und Einführung des Frauenwahlrechts eher von einem Prozess, der schrittweise durch allmähliche gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten (zunächst im kommunalen Bereich) erreicht wurde, sprechen muss. Die einzelnen Beteiligungsschritte auf der kommunalen Ebene können als vorbereitende Schritte für das Frauenwahlrecht angesehen werden (vgl. hierzu auch Hindenburg 2018, Wolff 2018 a und b). So „erhielten britische Frauen [1869] das kommunale Wahlrecht und US-amerikanische Frauen das Stimmrecht im Bundesstaat Wyoming. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts eröffneten sich immer mehr Partizipationsmöglichkeiten in sozialen Institutionen, in Kirchen oder in Städten.“ (Richter/Wolff 2018, 22).

3 Der Kampf um das Frauenwahlrecht als plurifaktorieller Komplex und als sprachlicher Streit

Der Kampf um das Frauenwahlrecht kann als eine recht konfliktgeladene Auseinandersetzung um dessen Zulässigkeit und Legitimität beschrieben werden. Die Debatte um das Frauenwahlrecht war gekoppelt an die Diskussion um das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für Männer, das zwar im Deutschen Kaiserreich auf nationaler Ebene eingeführt wurde, doch wurde es im Teilstaat Preußen nicht realisiert, denn dort behielt

man das Dreiklassenwahlrecht bei.⁸ Es lässt sich festhalten, dass Debatten um die Reform des Wahlrechts und um die Erweiterung der Gruppen an Wahlberechtigten die parlamentarischen Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert prägten. In diesem Zusammenhang wurde dann auch das Frauenstimmrecht diskutiert (vgl. Richter/Wolff 2018).

Die Bewertung des Frauenwahlrechts durch verschiedene Akteur:innen der Frauenwahlrechtsbewegung im 19. Jahrhundert erfolgte aus sehr unterschiedlichen lebensweltlichen Perspektiven, Frauenstimmrechtlerinnen wie auch dezidierte Gegner waren am Diskurs um das Frauenstimmrecht rege beteiligt und brachten ihre spezifischen Perspektiven in den Diskurs ein. Belege 1 bis 4 geben einen Einblick in diese Perspektivität.

- (1) Der nächste Abschnitt wird darzulegen versuchen, aus welchen ethischen und nationalen Gründen alle Kraft daran gesetzt werden muß, das Frauenstimmrecht abzuwehren, warum seine Einführung geradezu als ein nationales Unglück anzusehen wäre. [...] Im häuslichen und Familienleben liegen nicht nur die Aufgaben der Frau, dort allein kann sie ihre weibliche Persönlichkeit voll entfalten und den rechtmäßigen großen Einfluß auf das Volksleben und indirekt auf das Staatsleben gewinnen, den wir bisher an der deutschen Frau so hoch geschätzt haben. Das politische Leben beruht auf dem Egoismus der Stände und dem daraus hervorstechenden politischen Kampfe, das Wesen der Frau, der deutschen Frau, ist das Gegenstück zum Egoismus, der Altruismus, die Sorge für die anderen, darum eignet sie sich nicht für das politische Leben und würde in ihm ihre besten Eigenschaften, ihr Herz, einbüßen.[...] (Ludwig Langemann 1913, 13f.)
- (2) Der einzelne, ethisch hochstehende Mann kann, von der Idee der Gerechtigkeit ergriffen, für die Frau eintreten wollen — in sie hineindenken kann auch er sich nicht. Nur die Frau versteht alle Bedürfnisse und Interessen ihres Geschlechtes ganz, und wenn auch der Mann für die einzelne, geliebte Frau eintreten kann und wird, so kann nur die Frau die Frau als Geschlecht schützen. Und die einzige Form, in der das wirksam und auf die Dauer geschehen kann, ist das Frauenstimmrecht (aus dem sich konsequenter Weise auch das passive Wahlrecht ergibt), der Einfluss auf die Gesetzgebung. [...] Erst durch das Frauenstimmrecht wird das allgemeine Stimmrecht zu etwas mehr als einer blossen Redensart. (Helene Lange 1896, 29)
- (3) Wir Sozialisten fordern das Frauenwahlrecht nicht als ein Naturrecht, das mit der Frau geboren wird. Wir fordern es als ein soziales Recht, das begründet ist in der revolutionierten wirtschaftlichen Tätigkeit, in dem revolutionierten gesellschaftlichen Sein und persönlichen Bewußtsein der Frau. (Clara Zetkin 1907, 41)
- (4) Die Frauen fordern das Stimmrecht, weil sie der Unterdrückung, der Heuchelei, der Erniedrigung müde sind, sie fordern es, weil sie ein Recht haben, daß ihre Stimme gehört werde bei der Abfassung von Gesetzen, welche ihre sociale Stellung und ihre individuellen Rechte betreffen. Eine jede Klasse hat ihr bestimmtes Gepräge, weiß besser in ihren eigenen Verhältnissen Bescheid als diejenigen, welche diesen Verhältnissen nicht unterworfen sind. Die Männer, sagt die Gesellschaft, repräsentiren die Frauen. Wann übertrug die Frau dem Manne das Mandat? Wann legte er ihr Rechenschaft von seinen Beschlüssen ab? Weder das eine noch das andere ist jemals geschehen. Wenn die Frauen nicht einverstanden sind mit dieser Vertretung, so ist eine Behauptung wie die angeführte eine beleidigende sociale Improvisation der Männer, ein Hohn

⁸ Das preußische Dreiklassenwahlrecht unterschied nach Steuerklassen, Besitzende hatten im Hinblick auf das Wahlrecht Vorteile, insofern ihre Stimme mehr Gewicht hatte. Denn jede Klasse bestimmte ein Drittel der Wahlmänner. Der Anteil der wohlhabenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung war recht gering. Die dritte Klasse umfasste die meisten Menschen, doch hatten sie auch nur ein Drittel Wahlmänner.

ins Antlitz der realen Verhältnisse. Genau mit demselben Recht kann der absolute König sagen, er repräsentiere sein Volk, oder der Sklavenhalter, er repräsentiere seine Sklaven. Es ist ein altes Argument, daß die Arbeiter durch ihre Arbeitgeber zu repräsentieren seien, das Argument hat aber die Arbeiter nicht überzeugt, und mit Energie haben sie diese Vertretung zurückgewiesen. Und die Frauen sollten sie acceptiren? Nimmermehr! (Hedwig Dohm 1876, 164-165)

Die hier präsentierten Belege stehen exemplarisch für einen viele Jahre währenden öffentlichen Diskurs um das Frauenstimmrecht. An den Belegen werden die verhärteten Fronten, die Gegensätze und die agonalen Kräfte im Diskurs deutlich, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Für und Wider des Frauenwahlrechts, sondern auch im Hinblick auf die Konzeptualisierung der Kategorien *Mann* und *Frau*, die den Perspektiven jeweils zugrunde liegen.

Was sich an den Belegen zudem zeigt, ist die Tatsache, dass sich die erste Frauenbewegung als eine soziale Bewegung darstellte, die in Auseinandersetzung mit Gegner:innen des Frauenstimmrechts unterschiedliche Strömungen vereinigte und dementsprechend in ihren Begründungen der Ziele aber heterogen war.

Sowohl Befürworter:innen als auch Gegner:innen bedienten sich publizistischer Möglichkeiten ihrer Zeit. Der Kampf um das Frauenwahl- bzw. Frauenstimmrecht stellt in erster Linie eine sprachlich geführte und von verschiedenen Faktoren beeinflusste Auseinandersetzung dar, die mit kommunikativen Mitteln ihr Ziel erreichte und nicht etwa durch eine blutige Revolution oder durch kriegerische Auseinandersetzungen (vgl. hierzu die geschichtswissenschaftliche Perspektive von Richter/Wolff 2018 im Hinblick auf die Rolle der Sprache). Es entstanden neue publizistische Organe, in denen aufgerufen wurde, für das Wahlrecht einzutreten; besonders virulent wurde die Thematik Ende des 19. Jahrhunderts in den parlamentarischen Debatten um das Frauenstimmrecht.

Die sprachliche Konstitution der Verhandlungen um das Frauenstimmrecht macht auf markante Weise die kulturelle Prägung einerseits und die wichtige Rolle der Sprache andererseits deutlich. U. a. zeigt sich in den parlamentarischen Debattenreden, dass das Vorbringen von Argumenten für oder gegen die Sache verknüpft ist mit Zuschreibungspraktiken, die auf die zugrundeliegende Einstellung zur Sache schließen lassen. Und sie zeigen auch, dass die sprachliche Realisierung der Anliegen nicht unabhängig von gesellschaftlichen Dynamiken, Ereignissen und Prozessen gesehen werden kann. Interessant ist zudem, dass diejenigen, die das Frauenwahlrecht betrifft und von denen die Motivation ausgegangen ist, dafür zu kämpfen, im Parlament nicht vertreten waren. Dennoch hat das Thema das Parlament als eine politische Angelegenheit, die durch zivilgesellschaftliche Akteur:innen bewegt wurde, beschäftigt. Der gesellschaftliche Diskurs wurde sozusagen in den parlamentarischen Diskurs eingespeist.

Der Zusammenhang sprachlicher und gesellschaftlicher Handlungen kann durch den foucaultschen Diskurs- und Dispositivbegriff erfasst werden. Während Foucault Diskurse

als diskursive Formationen von Aussagen auffasst⁹, gehen für ihn Dispositive über den Diskurs hinaus und stellen sozusagen Rahmengenüge dar, innerhalb derer Diskurse im Wechselspiel mit außersprachlichen Faktoren stattfinden bzw. vollzogen werden. Die Beziehung zwischen sprachlichen und nichtsprachlichen Praktiken wird dabei durch Machtrelationen bestimmt, die einerseits konstitutiv sind für diskursive Prozesse, andererseits nehmen aber auch die diskursiven Prozesse Einfluss auf die Ausgestaltung der Machtrelationen (vgl. hierzu Bührmann 2007, Bührmann/Schneider 2008). Um beispielsweise öffentlich gehört zu werden, ist es unabdingbar, dass man in einer sozialen Rolle spricht, die auch gehört wird. Diese Rolle des öffentlichen Sprechens mussten sich Frauen im 19. Jahrhundert erst mühsam erkämpfen, sich diese aneignen und sie mussten in dieser Rolle dann auch anerkannt werden. Diese Aneignung (und Eroberung der Rolle) geschah mit sprachlichen Mitteln beispielsweise durch publizistische Tätigkeiten und die Aneignung bzw. Schaffung öffentlicher Räume durch Frauen (z. B. die Gründung des allgemeinen Deutschen Frauenvereins, öffentliche Auftritte und Versammlungen, Beteiligung an Demonstrationen und Halten öffentlicher Reden).

Die Verhandlungen um das Frauenstimmrecht im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellt ein Komplex verschiedener Faktoren dar, in dem unterschiedliche Bewegungen und Akteur:innen kommunikativ beteiligt waren und verschiedene Themenbereiche miteinander verschränkt sind. Gloning (2012, 128) stellt fest, dass „die erste Frauenbewegung in ihren unterschiedlichen Ausprägungen als eine diskursive Strömung an[zu]sehen ist, die wesentlich durch kommunikative Aktivitäten sowie den Gebrauch von Medien und durch bestimmte Kommunikationsformen geprägt ist.“ Dementsprechend vielfältig ist auch das Textsorten- und Kommunikationsformenspektrum, das die erste Frauenbewegung prägte und selbst auch konstituierte.¹⁰ Gloning spricht hier von einem stark vernetzten Textuniversum¹¹ (vgl. hierzu Gloning 2012). Mit sprachlichen Mitteln wurde bewusst die Öffentlichkeit gesucht, u. a. durch die Etablierung von Frauen-Zeitschriften, Verbandszeitschriften von Frauenverbänden, durch das Schreiben von Briefen und das Verfassen von Sitzungsberichten, durch das Abhalten von Kongressen, durch das Verfassen von Petitionen und Flugschriften, oder durch programmatische Schriften, die verfasst wurden,

9 So konstatiert Foucault: „Diskurs wird man eine Menge von Aussagen nennen, insoweit sie zur selben diskursiven Formation gehören. Er bildet keine rhetorische oder formale, unbeschränkt wiederholbare Einheit, deren Auftauchen oder Verwendung in der Geschichte man signalisieren (und gegebenenfalls erklären) könnte. Er wird durch eine begrenzte Zahl von Aussagen konstituiert, für die man eine Menge von Existenzbedingungen definieren kann. Der so verstandene Diskurs ist keine ideale und zeitlose Form [...]“ (Foucault 1981, 170), Busse (1987) spricht hier von Wissensformationen.

10 Zu nennen sind hier u. a. die von Louise Otto-Peters ins Leben gerufene Frauenzeitschrift, die 1849 für vier Jahrgänge erschienen ist, und später die Verbandszeitschriften der Frauenverbände, Petitionen oder programmatische Schriften, u. a. die Gelbe Broschüre Helene Langes.

11 Dadurch dass es sich um einen sprachlich geprägten Kampf um ein Recht handelt, existieren zu diesem Thema zahlreiche sprachliche Quellen, die im Kontext der ersten Frauenbewegung etabliert wurden und bereits digitalisiert vorliegen, u. a. Frauenzeitschriften, Plakate, Flugblätter, Reichstagsprotokolle aus dem Kaiserreich und parlamentarische Protokolle der Weimarer Zeit, Kampfschriften, Stellungnahmen etc.

aber in Phase drei der Bewegung auch durch Demonstrationen (vgl. hierzu Gloning 2012, 128).

Die mit der Frauenbewegung hervorgebrachten kommunikativen Formen stellen ein eindrückliches Zeugnis über die verwendeten kommunikativen Strategien dar und geben einen Einblick, auf welche Art Frauen sich gesellschaftlich und öffentlich Gehör verschafften¹². Diese Strategien gingen schließlich auch in die parlamentarischen Debatten um das Wahlrecht ein, auch wenn im Parlament ausschließlich Männer zu Wort kamen. Dass der Kampf um das Frauenwahlrecht semantisch ausgetragen wurde, zeigen die Belege ebenso, denn in ihnen geht es implizit immer auch schon um die Konzeptualisierung von Geschlechtsidentitäten, hier um die Konzepte *Mann* und *Frau*, die durch Zuschreibungen von Eigenschaften semantisch spezifiziert werden. Die Konzeptualisierungen sind wiederum eingebettet in komplexere Argumentationen, die z. T. bis heute verwendet werden und verfestigte Kommunikationsmuster darstellen. Umso erstaunlicher ist es, dass kaum Untersuchungen zur Sprachgeschichte der Frauenbewegungen im Allgemeinen¹³ und zum Frauenwahlrecht¹⁴ im Besonderen existieren.¹⁵

Bereits an der Art und Weise der Thematisierung und Behandlung der Themen und Anliegen der Frauen- und Frauenstimmrechtsbewegung zeigt sich, dass die erste Frauenbewegung ausgesprochen heterogen war. Frauen aus dem Bürgertum gehörten ebenso zur Bewegung wie Frauen aus dem Proletariat. Darüber hinaus gab es natürlich auch Frauen,

12 Louise Otto-Peters gab von 1849 bis 1852 die politische Frauen-Zeitung heraus. Mit der Etablierung der Frauenverbände als wichtige Organisationsstruktur entstanden dann auch verschiedene Verbandszeitungen wie z. B. die Verbandszeitschrift des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins „Neue Bahnen“ oder die Zeitschrift der bürgerlichen Frauenbewegung, die ausschließlich das Wahlrecht zum Gegenstand hatte „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“. Vgl. hierzu ausführlicher u. a. Wischermann (1983, 2001).

13 Und auch im Kontext politolinguistischer Studien hat die erste Frauenbewegung als Untersuchungsgegenstand bislang keine Beachtung gefunden.

14 Bislang gibt es zum Themenbereich Frauenwahlrecht m.W. nur sehr wenige linguistische Analysen, vgl. dazu Gloning (2012), Wolff/Geyken/Gloning (2015), aber auch Berner (1998a und 1998b sowie 2006, 2009).

15 Die erste Frauenbewegung ist dagegen aus sozialgeschichtlicher (vgl. z. B. Schaser (2006/2020), Nave-Herz (1994/2013)) sowie aus medien- und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive (vgl. Wischermann (1983; 1998; 2000; 2001; 2003) detailliert untersucht worden. Insbesondere fallen darunter auch Untersuchungen zum Frauenwahlrecht als ein zentrales Anliegen der ersten Frauenbewegung (vgl. hierzu Richter/Wolff (2018), aber auch Bussemer (1992), Notz (2008), Canning (2010), Richter (2018), Richter/Wolff (Hrsg., 2018) und Wolff (2018; 2019)) oder aber Untersuchungen, die einzelne Akteur:innen der Frauenbewegung hervorheben. So thematisieren z. B. Kinnebrock (2005), Schötz (2018; 2019) und Wolff (2019) die bedeutende Rolle einzelner Akteurinnen wie Louise Otto-Peters, Louise Aston, Helene Lange, Clara Zetkin oder Anita Augspurg, zu Louise Otto-Peters vgl. auch Schröter (2018). Biermann (2009) untersucht die beiden überlieferten Vorstellungen von Geschlechtsidentität, wonach Frauen anders als oder gleichberechtigt mit Männern sind, die in der Gendertheorie jeweils als Differenz- und Gleichheitskonzept bekannt sind. Hausen (1976), Bussemer (1985), Gerhard (1990, 2009/2020), Nave-Herz (1994/2013), Gerhard/Klausmann/Wischermann (2001), Schaser (2006/2020), Karl (2011/2020), Hauch (2019) und Schraut (2019) geben einen Überblick über zentrale Ereignisse und Entwicklungen der ersten Frauenbewegung aus sozialgeschichtlicher Perspektive.

die entschiedene Gegnerinnen vermehrter Rechte und gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen waren und die sich dem Deutschen Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation anschlossen, weil sie im Frauenwahlrecht die Gefahr der aus ihrer Perspektive negativ bewerteten Demokratie sahen (vgl. Wolff 2018a und b).

4 Der Kampf um das Frauenwahlrecht im Parlament

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht stellen einen Ausschnitt aus der Frauenstimmrechtsdebatte dar. Sie spielen neben den anderen o. g. kommunikativen Formen eine zentrale Rolle bei der Formulierung des Anspruchs auf das Frauenwahlrecht und bei der Zurückweisung des Anspruchs. Zum einen konstituieren die Debatten um das allgemeine Männerwahlrecht, bei dem es darum ging, unabhängig vom Stand, allen Männern das Recht zu wählen zuzuerkennen, auch das Thema Frauenwahlrecht. Eine weitere Rolle spielten zudem transnationale und internationale Bemühungen um das Frauenwahlrecht (vgl. dazu Richter/Wolff 2018) und auch die Einführung des Kassenwahlrechts für Frauen, was in den Debatten im Zusammenhang mit dem Frauenwahlrecht thematisiert wird. Preußen ließ z. B. auch in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg Frauen bei Krankenkassenwahlen zu. So konstatiert Planert (1998, 273):

Vor diesem Hintergrund näherten sich in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg das wilhelminische Kaiserreich und ein Teil der bürgerlichen Frauenbewegungen aneinander an. Ausgerechnet jener Staat, der sich in seinen öffentlichen Inszenierungen so männlich-militaristisch gab, öffnete sich Stück für Stück den frauenrechtlerischen Forderungen – sei es in der Mädchenschulreform oder der Öffnung der Universitäten, im preußischen Vereinsgesetz oder durch die Aufnahme von Frauen in die bürgerlichen Parteien, in ihrer Zulassung zu den Krankenkassenwahlen oder als Schöffinnen vor Gericht. Voraussetzung war das Bekenntnis der »Gemäßigten« zur »Nation« und das Festhalten an der Theorie der fundamentalen Geschlechterdifferenz.

Es ist anzumerken, dass die Verhandlungen im Parlament (in Form parlamentarischer Reden) ausschließlich von Männern geführt wurden; die Positionen von Frauen wurden aber von ihnen aufgenommen und fanden somit indirekt Eingang in die parlamentarischen Auseinandersetzungen, prominent u. a. durch August Bebel. Abb.1 soll verdeutlichen, welche Aspekte bei der Konstitution der Debatte um das Frauenwahlrecht im Parlament eine Rolle spielten und Einfluss nahmen.

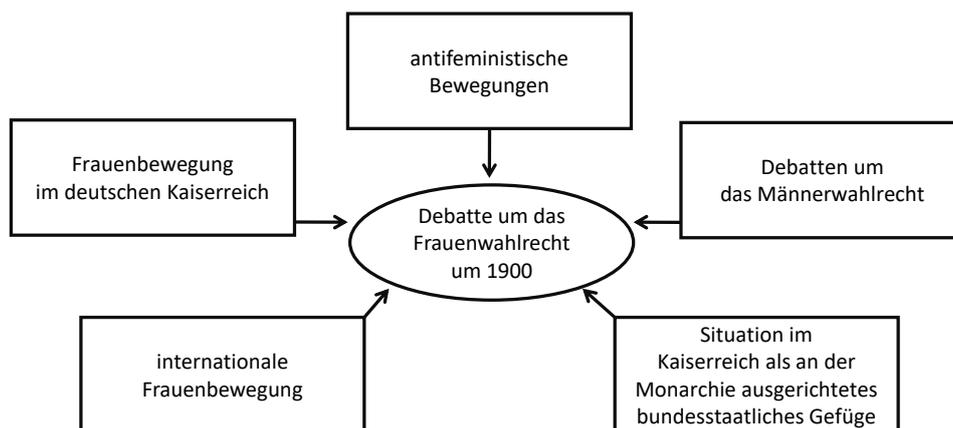


Abb.1: Debatte um das Frauenwahlrecht als plurifaktorieller Komplex

4.1 Korpusbeschreibung und Analyseebenen

Das dem Beitrag zugrundeliegende Korpus aus den parlamentarischen Debattenreden, die sich mit dem Frauenwahl- bzw. Frauenstimmrecht auseinandergesetzt haben, umfasst den Zeitraum von 1883 bis 1918. Für die Analyse wurden aus den Protokollen zunächst diejenigen Sitzungen ausgewählt, in denen über das Wahlrecht und das Frauenstimmrecht verhandelt wurde, unabhängig davon, ob das Frauenwahl- bzw. Frauenstimmrecht Hauptgegenstand der Debatten war. In den parlamentarischen Verhandlungen wird das Frauenstimm- bzw. Frauenwahlrecht u. a. dann debattiert, wenn von der Reform des allgemeinen Wahlrechts die Rede war, wenn es also um Fragen des Wahlrechts generell ging, also um etwaige Reformen des Dreiklassenwahlrechts oder des Zensuswahlrechts oder um die Absenkung des Wahlalters von Männern.

Der Untersuchung liegen 23 Parlamentsdebatten zugrunde. Ausgewählt wurden hier 240 Belegstellen¹⁶ zum Frauenwahlrecht¹⁷, die einer qualitativen Betrachtung unterzogen wurden mit dem Ziel, Konzeptualisierungen von Geschlecht, Argumentationsmuster, Zuschreibungs- und Positionierungspraktiken im Kontext des Frauenstimmrechts zu untersuchen.

¹⁶ Es handelt sich um die Belegstellen, die die Schlüsselwörter *Frauenwahlrecht*, *Frauenstimmrecht* sowie die Phrase *Wahlrecht der Frau* enthielten.

¹⁷ Es wurden alle Belegstellen gesichtet, die die Lexeme *Frauenwahlrecht* und/oder *Frauenstimmrecht* enthielten.

Auch wenn das Parlament zu der Zeit ausschließlich männlich besetzt war, hatten die Frauenrechtlerinnen, die sich als Teil der ersten Frauenbewegung verstanden, Fürsprecher im Parlament, aber auch harte Gegner. Somit zeigen die Verhandlungen des Frauenstimmrechts im Parlament in einem institutionell begrenzten kommunikativen Rahmen, welche Konfliktlinien vorhanden waren und um was genau gestritten wurde, welche Argumente also schließlich angeführt wurden, um für oder gegen das Frauenstimmrecht zu votieren.

Relevant sind dabei sowohl die lexikalische Ebene wie auch die komplexere Ebene der sprachlichen Handlungen, wobei das Zusammenspiel der beiden Ebenen von besonderem Interesse ist. So konstituiert sich die Ebene der sprachlichen Handlungen über die lexikalische Ebene, die bereits Hinweise auf komplexere Argumentationshandlungen oder Zuschreibungshandlungen umfassen kann.

4.2 Sprachliche Strategien

4.2.1 Agonalität auf lexikalischer Ebene

Kontroverse Debatten zeichnen sich vor allem durch agonale Strukturen aus, die auf der lexikalischen Ebene manifest sind, aber auch die argumentative Ebene begründen. Innerhalb von Diskursen sind als Bedeutungs-aushandlungs- und Bedeutungskonstruktionsprozesse semantische Kämpfe zu beobachten, die sich in der Agonalität¹⁸ zentraler Begriffe, Konzepte oder Ideen niederschlagen. Unter Agonalität ist dabei die unterschiedlich weltanschaulich begründete Perspektive auf Sachverhalte, Ideen und Konzepte zu verstehen (vgl. hierzu Mattfeldt 2018, insbesondere Kap. 4).

Agonalität meint (auch im Anschluss an Karl Mannheim) demnach eine gewisse Interessenkonkurrenz zwischen Weltanschauungen bzw. Ideologien, was sich direkt auch an den Kontextualisierungen der Nominationen *Frauenwahlrecht* und *Frauenstimmrecht* zeigt. Je nach Perspektive wird nämlich damit etwas, das erreicht werden sollte (also etwas Positives) oder aber etwas Negatives, das auf keinen Fall erreicht werden sollte, verbunden. In diesem Kontext werden somit Argumentationen relevant, die sich durch den unmittelbaren Wortkontext bereits andeuten. Für zwei Termini, *Frauenwahlrecht* und *Frauenstimmrecht*, sind hier auch noch einmal die unmittelbaren Kontexte aufgeführt. Bereits an den unmittelbaren Kontexten lässt sich erkennen, dass es sich um einen umstrittenen Gegenstand im Sinne der vorhin bestimmten Agonalität handelt, zudem wird deutlich, dass hier Diskursakteure zum Zuge kommen, die aus sehr unterschiedlichen lebensweltlichen Kontexten kommen.

18 Agonalität ist auf das griech. *agon* (= Wettstreit, Wettkampf) zurückzuführen. Vgl. dazu auch Mattfeldt (2018).

Jahr	unmittelbare Kontexte von <i>Frauenwahlrecht</i> in den Debattenreden
1890 ¹⁹	...das Frauenwahlrecht kann hier nicht zugelassen werden
1895	...vor allem das Frauenwahlrecht für die Reichstagswahlen fordern... ...Verteidiger des Frauenwahlrechts in Wyoming ...Einführung des Frauenwahlrechts und all die schönen Fernsichten...
1902	...für das Frauenwahlrecht entschieden...
1904	...Gegner des aktiven und passiven Frauenwahlrechtsnicht geeignet, um das Frauenwahlrecht einzuführen ...vom Bundesrat gegen das Frauenwahlrecht vorgebracht worden? ...Teil meiner Freunde ist kein Anhänger des Frauenwahlrechts ...Regierungen, die sich gegen dieses Frauenwahlrecht ausgesprochen haben ...die sich als Anhänger des Frauenwahlrechts bekunden ...in der ersten Lesung für das Frauenwahlrecht eingetreten ...Beseitigung des mühsam errungenen aktiven Frauenwahlrechts ...in Frankreich haben wir bereits das Frauenwahlrecht ...in Sachsen bereits 1861 das Frauenwahlrecht bei den Gewerbeberichten eingeführt... ...daß das Frauenwahlrecht notwendigerweise in dieses Gesetz...
1906	...daß das Frauenwahlrecht aus den Kreisen der Frauen heraus nicht...
1908	Wenn wir nun auch das Frauenwahlrecht fordern, so ...

Tab.1: Nähere Textkontexte zum Lexem *Frauenwahlrecht*

Jahr	unmittelbare Kontexte von <i>Frauenstimmrecht</i> in den Debattenreden
1895	...daß sich durch das Frauenstimmrecht die Zahl der nationalliberalen Wähler... ...Was das Frauenstimmrecht anbelangt, so könnte ich michvorgetragene Verberrlichung des Frauenstimmrechts und des Stimmrechts von Männern... ...Wenn wirklich das Frauenstimmrecht so tief begründet nach allen Seiten ist... ...die Anhängerzahl für das Frauenstimmrecht im englischen Parlament derart gewachsen... ...für das Frauenstimmrecht eintreten würden... ...Frage der Gewährung des Frauenstimmrechts bereits seit Jahrzehnten eine gewichtige Rolle... ...Trotz alledem sind wir für das Frauenstimmrecht , und zwar aus Gerechtigkeitsgründen... ...Wir erheben aber die Forderung des Frauenstimmrechts im Namen der Rechtsgleichheit der Geschlechter... ...wird auch die Forderung des Frauenstimmrechts nicht mehr von der Tagesordnung... ...daß wir uns über das Frauenstimmrecht mit Ihnen aussprechen... ...wir uns nicht für das Frauenstimmrecht erklären können ...daß das Frauenstimmrecht sich als eine durchaus gute und zweckmäßige

¹⁹ Die Reichstagsprotokolle sind digital zugänglich unter: <https://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de/volltext.html>

- 1902 ...wenn wir in Deutschland das **Frauenstimmrecht** bekämen...
- 1904 ...werden mit Ihrer Versagung des **Frauenstimmrechts** erreichen, daß...
 ...die Frage des **Frauenstimmrechts**, man sagt, das wollen wir nicht, ...
 ...nicht prinzipiell Gegner des **Frauenstimmrechts** wären, ...

Tab. 2: Nähere Textkontexte zum Lexem *Frauenstimmrecht*

Extrahiert man aus den Belegen zu *Frauenwahlrecht* und *Frauenstimmrecht* die näheren Textkontexte wie sie in Tabelle 1 und 2 exemplarisch an einigen Beispielen dargestellt sind, so lässt sich bereits an der geringen Kontextinformation auf zwei parlamentarische Akteursgruppen²⁰ schließen, die auch im gesellschaftlichen Diskurs eine zentrale Rolle spielen: auf die Stimmrechtsbefürworter:innen und die Stimmrechtsgegner:innen. Freilich kann auf der Grundlage der knappen Kontexte noch keine konkrete Argumentation bestimmt werden, wenngleich am lexikalischen Material deutlich wird, dass hier pro und contra Frauenwahlrecht argumentiert wird, also unterschiedliche Perspektiven auf den deontischen Sachverhalt ‚Wahlrecht der Frau‘ sprachlich manifestiert sind. Indikatoren dafür sind hier u. a. wertende Lexeme (wie z. B. *Forderung*, *Verherrlichung*, *Gerechtigkeitsgrund*, *Rechtsgleichheit*), Präpositionen (z. B. *trotz*, *für*, *gegen*) und Verben (z. B. *fordern*, *begründen*, *bekunden*, *vorbringen*, *eintreten*). Es zeigt sich auch, dass innerhalb der komplexen Handlung des Argumentierens weitere sprachliche Handlungen als Teile der Argumentation realisiert werden, z. B. Appellhandlungen (*Wir erheben aber die Forderung des Frauenstimmrechts...*), Feststellungen (*...in Frankreich haben wir bereits das Frauenwahlrecht*) oder aber Warnungen (*werden mit Ihrer Versagung des Frauenstimmrechts erreichen, daß...*).

4.2.2 Agonalität auf der Argumentationsebene

Agonalität in der Debatte um das Frauenwahlrecht spielt sich somit auf verschiedenen sprachlichen Ebenen ab, die aufeinander bezogen sind. Und das Argumentieren spielt dabei eine zentrale Rolle. Gerade in den Verhandlungen um das Frauenwahlrecht zeigen sich argumentative Auseinandersetzungen um die agonalen Konzepte *Frau* und *Mann*. Dies kommt innerhalb der Argumentationen durch Zuschreibungshandlungen zum Ausdruck. So wird in den parlamentarischen Verhandlungen an zahlreichen Stellen darüber gestritten, was eine Frau darf, kann, soll und muss. Je nach weltanschaulicher Perspektive zeigen sich hier gravierende Unterschiede. Und auch die kontextuellen Umgebungen der beiden Ausdrücke *Frauenwahlrecht* und *Frauenstimmrecht* verweisen auf die Konzeptualisierungen von *Mann* und *Frau*.

²⁰ Es handelt sich im Parlament um ausschließlich aus Männern bestehende Gruppen, da im Parlament zu dieser Zeit nur Männer vertreten sein durften. Im gesellschaftlichen Diskurs haben sich dann auch Frauen Gehör verschafft.

Schaut man sich die näheren und weiteren Textkontexte der Ausdrücke *Frauenwahlrecht* und *Frauenstimmrecht* an, wird deutlich, dass Argumentationen eine zentrale Rolle spielen, in die auch andere sprachliche Handlungen und Phänomene eingebunden sind. Die komplexe sprachliche Handlung des Argumentierens steht zudem immer schon in engem Zusammenhang mit Positionierungs- und Stancetakingaktivitäten im Hinblick auf das Frauenwahlrecht und damit aber auch in Verbindung mit unterschiedlichen Konzepten²¹ von *Weiblichkeit* und *Männlichkeit*, deren Strittigkeit argumentativ ausgehandelt wird. Deutlich wird dies in den Sprachbelegen, wenn auf Eigenschaften und Handlungsbereiche von Frauen und in diesem Zuge auch auf Eigenschaften und Handlungsbereiche von Männern verwiesen wird (vgl. hierzu beispielsweise die Belege 6, 7 und 15)²². In den parlamentarischen Debatten zeigt sich, welche Gründe für und gegen das Frauenwahlrecht angeführt wurden und wie sich die Akteure im Parlament zum Frauenwahlrecht sprachlich positionieren, indem sie ihre Einstellungen zum Frauenwahlrecht im Kontext von Argumentationen bekunden. Diese wiederum werden unter Rückgriff auf Argumentationsmuster realisiert und stehen durch Positionierung und Stancetaking in enger Verbindung mit der Konzeptualisierung von Geschlechtsidentitäten. Folgende Belege geben einen Einblick in die Argumentationshandlungen:

- (5) Trotz alledem sind wir für das Frauenstimmrecht, und zwar aus Gerechtigkeitsgründen, aus Fortschrittsgründen. Es **geht auf die Dauer nicht**, daß die Hälfte der Nation und ich setze hinzu: die **größere Hälfte derselben – vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist. Die Frauen bilden in Deutschland unbestritten die größere Hälfte der Nation. (36. Sitzung, 13.2.1895, Abgeordneter Bebel, Hervorh. CS)
- (6) **Wir wollen**, indem wir für Gesundheit und Moralität, für den **guten sittlichen Ruf der Frauen** eintreten, eben ihr eigenes Wohl, wollen **sie der Familie erhalten**, wollen damit ihr Glück damit das **Glück in der Familie** pflegen. Wenn aber Ihre Gedanken durchgingen, unter anderen auch der, das Wahlrecht auf 20 Jahre zurückzusetzen, und gar der, die Frauen am politischen Leben durch das allgemeine Wahlrecht theilnehmen zu lassen, so würden sie nach meiner festen Überzeugung nicht Glück und Frieden, sondern **Unfrieden und Unglück in unsere Familien und in unser deutsches Volksleben hineinragen**. Und davor bewahre uns Gott! (36. Sitzung, 13.2. 1895, Abgeordneter Schall, Hervorh. CS)

21 Aus Platzgründen kann das Positionierungs- und Stancetakingskonzept hier nicht ausführlich vorgestellt werden. So viel sei aber erwähnt: Beim Stancetakingakt wird immer schon eine Positionierung zum Sachverhalt einerseits, aber auch zu den anderen Diskursakteuren vollzogen, verbunden damit ist eine wertende Stellungnahme zum Sachverhalt bzw. zu den Diskursakteuren. Zum Positionieren vgl. Deppermann (2015), zu Stancetakingaktivitäten Dubois (2007), vgl. dazu aber auch Spieß (2018). Verbunden mit den Argumentationsstrategien werden darüber hinaus – für diesen Beitrag aber nicht zentral – innerhalb des Kampfes um das Frauenstimmrecht Konzepte diskursiv verhandelt: So steht die Frage im Raum, was Freiheit für die einzelnen Geschlechter bedeutet, wie Freiheit für die jeweiligen Geschlechter definiert wird, wie Solidarität definiert wird und was es eigentlich heißt, politisch aktiv zu sein. Diesen Fragen kann hier allenfalls am Rande nachgegangen werden, da die Rekonstruktion zentraler Argumentationen im Hinblick auf das Frauenwahlrecht im Fokus des Beitrags steht. In Kontext der parlamentarischen Debatten spielt auch der Begriff der *Emanzipation* eine Rolle. Vgl. dazu Berner (1998a und b).

22 So wird die Frau als fürsorgende Person, die sich um die Familie kümmert konzeptualisiert, der Mann dagegen als derjenige, der außerhalb der Familie (in der Öffentlichkeit) agiert.

- (7) ... jeder einzelne Mann trägt in seiner Brust ein Ideal der besten und der wertvollsten Frau, (...) und so, wie die eigene Mutter war, sollten alle Frauen sein. Die eigene Mutter aber war **rastlos tätig im Hause, treu besorgt für den Mann, treu besorgt für die Kinder**, und die **Dinge da draußen hat sie dem Manne überlassen**; darum hat sie sich nicht gekümmert. (189. Sitzung, 1914, Abgeordneter Haas, Hervorh. CS)
- (8) Nur ein paar Worte will ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Leuschner, betreffend das Frauenstimmrecht, äußern. Meine Herren, galant ist das jedenfalls nicht vom Herrn Kollegen Leuschner, wenn er den schöneren Theil unseres Geschlechts von der Vertretung ausschließen will, (Lachen) des Menschengeschlechts wollen wir sagen, der Menschen — (Heiterkeit) ich bitte zu entschuldigen, — also den schöneren Theil der Menschheit ausschließen will von der eignen Vertretung ihrer Interessen. Überdies beweist die Erfahrung, daß gerade bei Anwesenheit und Betheiligung von weiblichen Personen solche Versammlungen sich sehr geordnet und sehr anständig halten, dieselbe also nicht zum Nachtheil, sondern direkt zum Vortheil der Handhabung solcher Versammlungen dient. So wenig ich geneigt bin, übertriebenen Emanzipationsbestrebungen der Frauen mich anzuschließen, so ist hier ein Punkt, wo **wir dem weiblichen Geschlechte die Gleichberechtigung** nicht versagen dürfen. (72. Sitzung, 26.4.1883, Abgeordneter Hirsch, Hervorh. CS)
- (9) Meine Herren, in dem Berichte ist gesagt worden: das Frauenwahlrecht kann hier nicht zugelassen werden, weil es sich, im Gegensatz zu dem Wahlrecht in Kassen, um ein politisches Recht handle. Soviel mir bekannt, geht die Auslegung der Gerichte dahin, daß auch Vereins- und Kassenangelegenheiten unter die politischen fallen, — natürlich im weiteren Sinne. Ich will durchaus nicht erklären, daß ich dieser Auslegung zustimme; aber sie ist vorhanden, und wenn also die Wahl zum Schiedsgericht etwas politisches bedeutet, so, meine ich, ist die Wahl zu einem Kassenvorstand **dasselbe**. Dort ist aber unbeanstandet das Wahlrecht den 21jährigen und den weiblichen Arbeitern gewährt worden; die Konsequenz führt also dazu, **dasselbe auch hier zu thun**. (19. Sitzung 17.6.1890, Abgeordneter Hirsch, Hervorh. CS)
- (10) **Das Gleiche trifft auch in Bezug auf das Frauenstimmrecht zu**. Ich brauche mich darüber nicht weiter auszulassen; es ist das von den beiden Herren Vorrednern genügend erörtert worden. Es wird gerade in der Arbeiterschuttkommission, in der Kommission für die Gewerbeordnung so sehr darauf hingewiesen, daß man den Arbeiterinnen mehr Schutz angedeihen lassen müsse als den Arbeitern, daß gerade bezüglich der Dauer der Arbeitszeit schärfere Bestimmungen getroffen werden müssen zum Schutze der weiblichen Arbeiter als der männlichen, und hier wollen Sie ihnen das Recht, daß sie ihre Richter selbst wählen, einfach nehmen! Hier wollen Sie ihnen den Schutz nicht einmal angedeihen lassen, den der männliche Arbeiter hat! Das ist eine Ungerechtigkeit; das ist inhuman. Ferner halte ich auch die Bestimmung, daß derjenige, der zum aktiven Wahlrecht zugelassen werden soll, ebenfalls zwei Jahre lang Beschäftigung oder Wohnung in dem Orte des Gerichts haben muß, für vollständig ungerechtfertigt. Hier ist doch keine Kenntniß der am Orte befindlichen Verhältnisse nothwendig, wie Sie es vorhin bei den Besitzern verlangt (L) haben; hier ist nur nothwendig, daß der Wähler diejenigen kennt, die gewählt werden sollen. Diese Kenntniß wird er schon in der allerersten Zeit bekommen; dazu braucht er kaum zwei Jahre in demselben Orte wohnhaft zu sein. (19. Sitzung 17.6.1890, Abgeordneter Dressbach, Hervorh. CS)
- (11) Am 1. Juni 1917 sind bei den sämtlichen Krankenkassen Deutschlands 4 600 000 erwerbstätige Frauen und nur 4.446.000 erwerbstätige Männer angemeldet gewesen. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Daraus ergibt sich die **Bedeutung der Frauen für die Wirtschaft und das Staatsdasein**. Schichten, auf die der Staat sich stützen muß, von deren Eifer und staatsbürgerlicher Gesinnung er abhängt, dürfen aber **vom staatlichen Leben nicht ausgeschlossen** sein. Die Frau hat **das gleiche Interesse** wie der Mann an Krieg und Frieden, an Steuern, am Koalitionsrecht, am Vereinsrecht. Der Gesetzgeber hat ihr ja auch das Koalitions- und das Vereinsrecht nicht vorenthalten können; aber auf die Ausgestaltung dieser Rechte hat sie nicht den geringsten

- Einfluß. Hunderttausende von deutschen Frauen sind in den Gemeinden ehrenamtlich tätig. Kürzlich hat eine Frau sogar in einem Ausschuß des Reichstags die verbündeten Regierungen vertreten dürfen; aber Stimmrecht hat nicht eine einzige Frau, mag sie geistig noch so hoch stehen und noch so erhebliche politische Bildung besitzen. Es beruht wirklich nicht auf Laune oder auf Mode, wenn ein Staat nach dem andern dazu übergeht, das Frauenwahlrecht einzuführen. **Die Einführung des Frauenwahlrechts entspricht ebenso sehr dem Interesse der Frauen wie dem Interesse des Staates.** Es ist wirklich nicht nötig, daß Deutschland immer auf dem Gebiete der kulturellen Reformen hinter den anderen Staaten herhinkt. (186. Sitzung 8.7.1918, Abgeordneter Landsberg, Hervorh. CS)
- (12) (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn dies der Fall ist, wenn die Wirtschaft des Reichs, wenn der Krieg durch Frauenarbeit getragen wird, so ist es eine des Deutschen Reichs unwürdige Situation, daß man bei dieser Gelegenheit das **Frauenwahlrecht** vollständig ausgeschieden hat. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Außer den beiden sozialdemokratischen Parteien ist in diesem Reichstage keine Partei für das Frauenwahlrecht eingetreten. Auch die Fortschrittliche Volkspartei hat erklärt, daß die Frage des Frauenwahlrechts noch nicht geklärt sei. Meine Herren, noch nicht geklärt nach diesem Kriege, und nachdem die Frauen bewiesen haben, daß sie die Mitträger der Wirtschaft des deutschen Volkes sind! Da sind doch unsere Feinde, insbesondere unser viel geschmähter Feind England, ein anderes Volk. In diesem Kriege hat das englische Parlament 6 Millionen Frauen das Stimmrecht gegeben. Der Herr Kollege Landsberg hat bereits ausgeführt, wie das Frauenstimmrecht während des Krieges in fast allen Ländern marschiert; nur in Deutschland ist das Frauenstimmrecht ausgeschieden. Meine Herren, auch nur ein Ausdruck der militärischen Anschauungen, der Unterordnung, die den Deutschen fest und tief in den Knochen steckt! **Es gibt kaum noch eine Kulturnation, in der man das Grundrecht, das Wahlrecht nicht auch für die Frauen anerkennt;** nur im Deutschen Reiche kann man nicht mit irgendeiner Aussicht auf Erfolg den Antrag einbringen, daß den Frauen das Wahlrecht gegeben wird. Meine Herren, auch das wird dem Sturme und der Entwicklung der Dinge nicht standhalten. Es ist eine Tatsache, die Deutschland in den Augen der Welt nicht gerade an der Spitze der Kultur marschieren läßt. (186. Sitzung 8.7.1918, Abgeordneter Herzfeld, Hervorh. CS)
- (13) Man könnte eine mildere Dichterstimme noch anführen:
 Ehret die Frauen!
 Sie flechten und weben
 Himmlische Rosen
 Ins irdische Leben.
Dazu sind die Frauen geschaffen, aber nicht dazu, sich in die Kämpfe des irdischen öffentlichen Lebens hineinzumengen. (19. Sitzung 17.6.1890, Abgeordneter Porsch, Hervorh. CS)
- (14) Der Herr Abgeordnete sagte, das Frauenstimmrecht würde seiner Partei zunächst Nachtheile bringen, trotzdem seien sie aber dafür; sie seien also viel bessere Menschen, als wir anderen. Wir seien, so meinte er, nicht für das Frauenstimmrecht, obwohl es uns zunächst Vortheil bringen würde, weil wir die letzten Konsequenzen fürchteten. Nein, Herr Abgeordneter Bebel, ich glaube, des Einverständnisses mit den meisten Mitgliedern des Hauses sicher zu sein, wenn ich Ihnen erwidere: wir wollen das allgemeine Frauenstimmrecht deshalb nicht einführen, weil wir es für eine **vollständige Verkennung der Stellung und des Berufes der Frau im sozialen Leben** halten. (93. Sitzung 15.5.1895, Abgeordneter Liebermann von Sonnenberg, Hervorh. CS)
- (15) Trotz allem sind wir für das Frauenstimmrecht, und zwar aus **Gerechtigkeitsgründen**, aus **Fortschrittsgründen**. Es geht auf die Dauer nicht, daß die Hälfte der Nation — und ich setze

hinzu: die größere Hälfte derselben — vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Frauen bilden in Deutschland unbestritten die größere Hälfte der Nation. (Zuruf. Heiterkeit.) — Gut, ich setze auch hinzu: **die bessere Hälfte**. Aber, ich bin nicht hierher gekommen, um den Frauen Komplimente zu machen, und deshalb habe ich den Zusatz: „die bessere Hälfte weggelassen. Indeß nehme ich keinen Anstand, dies noch nachzuholen und zu erklären, daß sie in der That unsere bessere sind. „Ich behaupte, daß die Frauen weit **mehr Gerechtigkeitsgefühl besitzen als die Männer** (Widerspruch und Zustimmung); ich behaupte ferner, daß die Frauen viel **weniger korrumpirt sind als die Männer**, daß sie in jeder Beziehung **das moralisch höhere Element der Gesellschaft** bilden. (Zuruf links. — Ach so, Herr Kollege Enneccerus, Sie meinen wohl: die Politik verdirbt den Charakter? — Dann würde ich doch an Ihrer Stelle in Rücksicht auf den eigenen Charakter es vorziehen, mich von der Politik zurückzuziehen. (Große Heiterkeit.) Ich habe nicht diese Meinung, ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Frauen genau wie die Männer zum öffentlichen Leben zugelassen werden müssen. Ich bin auch überzeugt, daß **das im höchsten Grade wohlthuend auf unser öffentliches Leben einwirken** wird. Ich bin ferner überzeugt, daß gar Vieles, was unter Männern in öffentlichen Versammlungen (0) gesagt wird, wenn die Frauen mitzureden und mitzuwählen hätten, nicht gesagt werden würde. Und, meine Herren, ich glaube sogar: **Sie würden sich die Verschärfung der Geschäftsordnung dieses Hauses ersparen können, wenn wir hier im Hause Frauen als Delegierte hätten.** (36. Sitzung 13.2.1895, Abgeordneter Bebel, Hervorh. CS)

Schaut man sich jetzt die Kontexte aller Belege genauer an mittels der Methode des *close reading*, so lassen sich folgende Pro- und Contra-Argumente rekonstruieren, die immer wieder vorgebracht werden und die die Debatte um das Frauenstimmrecht bestimmen.

pro Frauenstimmrecht

*Rechtsgleichheit der Geschlechter
besondere Fähigkeit der Frauen (mehr Gerechtigkeitsgefühl, moralisch höherstehend, nicht korrumpierbar)*

eine Hälfte des Volkes wird nicht repräsentiert, wenn es kein Wahlrecht für Frauen gibt

politische Reife kann nur durch politische Beteiligung wachsen

das Frauenwahlrecht kommt sowieso, auch in anderen Ländern gibt es das schon längst

Lebensinteressen (Wahlrecht für alle) müssen gewahrt werden

wirtschaftliche Leistung und Bedeutung der Frauen während des Ersten Weltkrieges: die Frauen wurden in die Arbeit gedrängt, also müssen sie auch wählen dürfen

Frauenwahlrecht entspricht dem Interesse der Frauen und dem des Staates

contra Frauenstimmrecht

*Frauen wollen das Wahlrecht selbst nicht
Frauen können keine politischen Urteile fällen*

Frauen vernachlässigen ihre eigentlichen Pflichten, wenn sie sich politisch engagieren bzw. informieren

Demokratie als Gefahr

Aufgaben der Frauen müssen auf dem Gebiet der Fürsorge erweitert werden, nicht aber im Bereich des Politischen

Frage des Frauenwahl/-stimmrechts ist eine staatliche Spitzfindigkeit und kein wichtiges Anliegen

Frauen leisten keinen Militärdienst

Frauen sollen der Familie erhalten bleiben

<i>politische Teilhabe von Frauen wirkt sich wohl- tuend auf das öffentliche Leben aus</i>	<i>Der gute sittliche Ruf der Frauen ist gefährdet, wenn sie politisch tätig werden durch politische Tätigkeit wird Unfriede und Unglück in die Familien getragen Frauen sind untauglich für die Teilnahme an Kämpfen für irdisches öffentliches Leben</i>
--	--

Tab. 3: Argumente pro und contra Frauenwahlrecht

Hier ist festzuhalten, dass die einzelnen Argumente jeweils in komplexe Argumentationshandlungen eingebunden sind, die sich als Argumentationsmuster bzw. Argumentationstopoi verfestigen. Die Beschreibung der Muster ist ein hermeneutischer Prozess, der von der tatsächlichen Realisierung auf einer mittleren Abstraktionsebene Muster abstrahiert (zum Argumentationstoposbegriff vgl. Wengeler 2003, 177-261).

Im Hinblick auf das Frauenwahlrecht konnten der Defizittopos, der Differenztopos, der Gleichheitstopos/Topos der Rechtsgleichheit, der Beispieltopos, der Topos der Autonomie, der Gerechtigkeitstopos, der Interessentopos und der Topos der politischen Teilhabe herausgearbeitet werden. Mit dem Differenztopos, dem Topos der Autonomie, dem Beispieltopos und dem Interessentopos wird sowohl für als auch gegen das Frauenwahlrecht argumentiert, mit dem Defizittopos gegen das Frauenwahlrecht und mit dem Gleichheitstopos/Topos der Rechtsgleichheit, dem Gerechtigkeitstopos und dem Topos der politischen Teilhabe wird in erster Linie für das Frauenstimmrecht argumentiert.

Topoi	Muster
Differenztopos	Weil die Geschlechter unterschiedlich sind, sind sie auch unterschiedlich zu behandeln/haben sie unterschiedliche Interessen/Rechte etc. Weil Frauen der Bereich der Fürsorge eignet und nicht der Bereich des Politischen, kann ihnen das Wahlrecht nicht zugesprochen werden.
Topos der Rechtsgleichheit	Weil alle Menschen vor dem Recht gleich sein sollten, müssen ihnen unabhängig vom Geschlecht auch die gleichen Rechte zuteil werden.
Defizittopos	Weil Frauen nicht in der Lage sind, politische Entscheidungen zu treffen, darf es auch kein Frauenwahlrecht geben.
Beispieltopos ²³	Weil das Frauenwahlrecht bereits in anderen Ländern eingeführt wurde, muss es auch in Deutschland eingeführt werden. Weil das Frauenwahlrecht in anderen Ländern negative Folgen nach sich zieht, darf es nicht eingeführt werden.

²³ Mit diesem Topos werden zumeist konkrete andere Länder als Beispiele für die Einführung des Frauenwahlrechts angeführt. Streng genommen kann der Bezug auf andere Länder als Argument für oder gegen das Frauenwahlrecht auch dem Gleichheitstopos zugeordnet werden, wenn der Aspekt fokussiert wird, dass Deutschland mit den anderen Ländern gleichziehen soll.

Topos der Autonomie	Weil Frauen eigenständige Personen sind, müssen sie auch selbst darüber bestimmen dürfen, ob sie wählen und wen sie wählen.
Gerechtigkeitstopos	Weil es ungerecht ist, Frauen vom Wahlrecht auszuschließen, muss ihnen das Wahlrecht gewährt werden.
Topos der politischen Teilhabe	Weil Frauen die Hälfte der Gesellschaft darstellen, müssen sie auch an der politischen Gestaltung der Gesellschaft teilhaben dürfen.
Interessentopos	Weil das Wahlrecht ein Lebensinteresse darstellt, muss es auch den Frauen zuteil werden. Weil das Wahlrecht nicht im Interessenbereich der Frauen liegt, muss es ihnen auch nicht gewährt werden.

Tab. 4: Argumentationstopoi

Die in den parlamentarischen Verhandlungen vorgebrachten Argumente gegen und für das Wahlrecht von Frauen lassen sich als Zuschreibungshandlungen kategorisieren. So werden Argumente angeführt, die auf die Fähigkeiten und Eigenschaften von Frauen verweisen und diese als Argumente pro oder contra das Frauenwahlrecht anführen (vgl. hierzu beispielsweise die Belege 6, 7, 13, 15).²⁴ Insbesondere geschieht das mittels des Differenztopos, aber auch mit dem Interessentopos und dem Topos der Autonomie.

4.2.3 Grundfiguren im Diskurs: *Doing difference* and *doing Gleichheit/Egalität*

Die herausgearbeiteten Topoi der parlamentarischen Reden kommen auch in anderen Bereichen des öffentlich geführten Diskurses vor, so z. B. in programmatischen Schriften von Frauenrechtler:innen oder Stimmrechtsgegner:innen. Beleg 16 stellt beispielsweise eine Realisierung des Differenztopos dar, der aber kritisch verwendet wird und demzufolge implizit auch den Gleichheitstopos thematisiert. Der Aspekt der Gleichheit, der im Gleichheitstopos zur Geltung kommt, bezieht sich dabei auf gleiche Rechte, gleiche Behandlung in öffentlichen Bereichen und gleiche Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben.

- (16) Die kleinen Kindermenschen wissen von ihrem Geschlecht nichts. Künstlich zieht man sie von Anfang an zur Unterschiedlichkeit auf, suggeriert ihnen schon durch das Spielzeug die Wesensart, die sie haben sollen. Dem Mädchen die Puppe, dem Knaben die Soldaten. (Dohm 1910, 44)

Die in den parlamentarischen Debatten verwendeten Topoi lassen sich letztlich auf zwei diskursive agonale Grundfiguren im Hinblick auf die Konstruktion von Geschlechtsidentitäten zurückführen, die bis in die aktuelle Gegenwart genderbezogene Debatten

²⁴ Die genaue Analyse dieser Aspekte kann hier aus Platzgründen nicht erfolgen und muss daher weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

strukturieren. Es handelt sich um die Grundfiguren der Differenz und der Gleichheit, die u. a. auch in den beiden Genderkonzepten der Differenz und der Gleichheit theoretisiert und reflektiert werden. Unter diskursiven Grundfiguren versteht Busse (1997) Folgendes:

Diskursive Grundfiguren ordnen textinhaltliche Elemente, steuern u. U. ihr Auftreten an bestimmten Punkten des Diskurses, bestimmen eine innere Struktur des Diskurses, die nicht mit der thematischen Struktur der Texte, in denen sie auftauchen, identisch sein muß, und bilden ein Raster, das selbst wieder als Grundstruktur diskursübergreifender epistemischer Zusammenhänge wirksam werden kann. Diskursive Grundfiguren sind in diesem Sinne nicht unbedingt an einen bestimmten Diskurs gebunden oder auf einen einzigen Diskurs beschränkt, sondern sie können selbst wiederum in verschiedenen Diskursen zugleich auftauchen; dadurch tragen sie zu interdiskursiven Beziehungen bei, die auf Diskursebene vielleicht demjenigen entsprechen, was mit Bezug auf die Textebene in der Textlinguistik als intertextuelle Beziehungen untersucht worden ist. (Busse 1997: 20)

Grundfiguren stellen somit inhaltliche Elemente/Wissensbestände dar, die den Diskurs semantisch strukturieren und die durch unterschiedliche sprachliche Mittel realisiert werden²⁵. So werden Grundfiguren jeweils durch spezifisches Vokabular indiziert, sie werden auch in Argumentationsmustern realisiert und es wird um sie gestritten.

Grundfigur der Differenz von Geschlechtern	Grundfigur der Gleichheit von Geschlechtern
Differenztopos	Topos der Rechtsgleichheit
Defizittopos	Gerechtigkeitstopos
Interessentopos	Interessentopos
	Topos der politischen Teilhabe

Tab.5: Zuordnung der Topoi zu den Grundfiguren

Beide Grundfiguren werden auch in Dohms Aussage realisiert. In Beleg 16 nimmt sie mit ihrer Aussage das Differenzkonzept kritisch in den Blick und deutet schon die im 20. Und 21. Jahrhundert verstärkte thematisierte Debatte um die Konstruktion von Geschlechtsidentitäten an. Durch die kritische Bewertung des Differenzkonzepts durch die Aussage *künstlich zieht man sie heran* und die vorangestellte Behauptung *die kleinen Kindermenschen wissen von ihrem Geschlecht nichts* wird auf das Gleichheits- bzw. Egalitätskonzept Bezug genommen. Beide Konzepte strukturieren die Auseinandersetzungen.

5 Fazit

Die Analyse der parlamentarischen Debattenreden zum Frauenstimmrecht bzw. Frauenwahlrecht Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat ergeben, dass die verwendeten Argumente, die sich in den Debatten als Argumentationstopoi beschreiben lassen und

²⁵ Vgl. zu Geschlechterdifferenzen aus sozialphilosophischer Sicht Frevert (1995). Frevert geht in ihrer Publikation auf die verschiedenen Dimensionen der Differenz ein.

neben der Begründungsfunktion auch eine Zuschreibungsfunktion innehaben können, zwei diskurssemantischen Grundfiguren zugeordnet werden können: der Grundfigur des Differenzkonzepts und der Grundfigur des Egalitäts- bzw. Gleichheitskonzepts. Diese Grundfiguren lassen sich als kulturelle Muster auf einer tiefensemantischen Ebene begreifen, die z. T. heute noch bestimmend sind, wenngleich die Palette an Grundfiguren ergänzt werden muss, beispielsweise um das Diversitäts- oder um das Queerkonzept. Diversitäts- und Queerkonzept stellen in politischen Diskursen seit Ende des 20. Jahrhunderts relevante Muster der Geschlechterkonstruktionen dar; in den hier untersuchten Daten des 19. Jahrhunderts scheinen sie aber noch nicht auf. Aufgabe zukünftiger sprachgeschichtlicher Diskursanalysen wäre beispielsweise, der Frage nachzugehen, ob es möglicherweise Texte bzw. Positionen im 19. Jahrhundert gibt, die bereits Diversitäts- und Queerkonzepte andeuten. Eine Untersuchung auf breiterer Textbasis, die programmatische Schriften der verschiedensten Akteur:innen sowohl der ersten Frauenbewegung als auch der Frauenemanzipationsbekämpfungsbewegung untersucht, könnte hier Klarheit schaffen und ist zukünftigen Projekten vorbehalten.

Quellen

www.reichstagsprotokolle.de

Dohm, Hedwig (1876): *Der Frau Natur und Recht. Zur Frauenfrage. Zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen. Essays*. Berlin: Wedekind & Schwieger.

Lange, Helene (1896): *Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau. Frauenwahlrecht*. Berlin: Moeser Hofbuchdruckerei.

Langemann, Ludwig (1913): *Das Frauenstimmrecht und seine Bekämpfung*. Berlin: Verlag der Buchhandlung Zillesen. [= Schriften des Bundes zur Bekämpfung der Frauenemanzipation]

Frauen-Zeitung – Ein Organ für die höheren weiblichen Interessen. Begründet und fortgesetzt von Louise Otto 1849-1852.

Zetkin, Clara (1907): „Der Kampf um das Frauenwahlrecht soll die Proletarierin zum klassenbewussten politischen Leben erwecken.“ Rede auf dem Internationalen Sozialistenkongress zu Stuttgart, 18.-24. August 1907 Berlin. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.): Clara Zetkin. *Ausgewählte Reden und Schriften in drei Bänden*. Band 1, Berlin: Dietz-Verlag, 344-358.

Literatur

Berndt, Sandra (2019) Louise Otto-Peters. Ein Kurzporträt. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 8/2019, 11-17.

- Berner, Elisabeth (1998a) *Emanzipation*. Zur Entwicklung eines politischen Schlagwortes im öffentlichen Diskurs (der Frauenbewegung) Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Hoffmann, Michael/Christine Keßler (Hrsg.) *Beiträge zur Persuasionsforschung. Unter besonderer Berücksichtigung textlinguistischer und stilistischer Aspekte*. Bern: Lang, 217-237.
- Berner, Elisabeth (1998b) Zum Einfluß der proletarischen und der bürgerlichen Frauenbewegung auf den politischen Wortschatz um 1900. In: Cherubim, Dieter/Siegfried Grosse/Klaus J. Mattheier (Hrsg.) *Sprache und bürgerliche Nation. Beiträge zur deutschen und europäischen Sprachgeschichte des 19. Jahrhunderts*. Berlin/New York: De Gruyter, 341-359.
- Berner, Elisabeth (2006) An Stoff gebricht's mir deshalb aber noch lange nicht ... Mathilde Franziska Annekes Briefe an Friedrich Hammacher 1846-1849. In: Gisela Brandt (Hrsg.) *Bausteine zu einer Geschichte des weiblichen Sprachgebrauchs VII. Fallstudien zum Umgang von Frauen mit Sprache*. Stuttgart: Akademischer Verlag, 121-138.
- Berner, Elisabeth (2009) Gestaltung von Nähe und Distanz in programmatischen Schriften der Emanzipationsbewegung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Brandt, Gisela/Rainer Hünecke (Hrsg.) *Historische Soziolinguistik des Deutschen IX. Neue Forschungsansätze – Fallstudien – Reflexe konzeptueller Mündlichkeit in Schriftzeugnissen verschiedener soziofunktionaler Gruppen*. Stuttgart: Akademischer Verlag, 5-24.
- Biermann, Ingrid (2009) *Von Differenz zu Gleichheit. Frauenbewegung und Inklusionspolitiken im 19. und 20. Jahrhundert*. Bielefeld: Transcript.
- Bock, Gisela (Hrsg., 2014) *Geschlechtergeschichten der Neuzeit. Ideen, Politik, Praxis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 155-167.
- Bührmann, Andrea/Werner Schneider (2007) Mehr als nur diskursive Praxis? – Konzeptionelle Grundlagen und methodische Aspekte der Dispositivanalyse. In: *Forum Quantitative Sozialforschung* 8/2, Art. 28.
- Bührmann, Andrea/Werner Schneider (2008) *Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse*, Bielefeld: transcript.
- Busse, Dietrich (1987) *Historische Semantik. Analyse eines Programms*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Busse, Dietrich (1997) Das Eigene und das Fremde. Annotationen zu Funktion und Wirkung einer diskurssemantischen Grundfigur. In: Jung, Matthias u. a. (Hrsg.) *Die Sprache des Migrationsdiskurses. Das Reden über ‚Ausländer‘ in Medien, Politik und Alltag*. Opladen: Westdt. Verlag, 17-36.
- Bussemer, Herrad-Ulrike (1985) *Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum: Sozialgeschichte der Frauenbewegung in der Reichsgründungszeit*. Weinheim: Beltz.

- Bussemer, Herrad-Ulrike (Hrsg., 1992) *Debatte um das Frauenwahlrecht in Deutschland*. Hagen: Fernuniversität.
- Canning, Kathleen (2010) Das Geschlecht der Revolution – Stimmrecht und Staatsbürgertum 1918/19. In: Gallus, Alexander (Hrsg.) *Die vergessene Revolution von 1918/19*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 84–116.
- Deppermann, Arnulf (2015) Positioning. In: De Fina, Anna/Alexander Georgakopoulou (Hrsg.) *Handbook of Narrative Analysis*. New York: Wiley, 369-387.
- Deppermann, Arnulf/Helmuth Feilke/Angelika Linke (2016) Sprachliche und kommunikative Praktiken: Eine Annäherung aus linguistischer Sicht. In: Dies. (Hrsg.) *Sprachliche und kommunikative Praktiken*. Berlin/Boston: De Gruyter, 1–23.
- Du Bois, John (2007) The Stance triangle. In: Robert Englebretson (Hrsg.) *Stancetaking in discourse. Subjectivity, evaluation, interaction*. Amsterdam: Benjamins, 139-182.
- Foucault, Michel (1981) Archäologie des Wissens. Übers. von Ulrich Köppen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Frevert, Ute (1995) „Mann und Weib und Weib und Mann“. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*. München: Beck.
- Gerhard, Ute (1990) *Unerbört: Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Unter Mitarbeit von Ulla Wischermann*. Reinbek/H.: Rowohlt.
- Gerhard, Ute (2009/2020) *Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789*. München: Beck.
- Gerhard, Ute/Christina Klausmann/Ulla Wischermann (2001) Neue Staatsbürgerinnen – die deutsche Frauenbewegung in der Weimarer Republik. In: Gerhard, Ute (Hrsg.) *Feminismus und Demokratie*. Königstein/Ts.: Helmer, 176-209.
- Gloning, Thomas (2012) Diskursive Praktiken, Textorganisation und Wortgebrauch im Umkreis der ersten Frauenbewegung um 1900. In: Ernst, Peter (Hrsg.) *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte. Historische Pragmatik*, 3(1), 127-146.
- Günthner, Susanne/Dagmar Hüpper/Constanze Spieß (Hrsg, 2012) *Genderlinguistik. Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Hauch, Gabriella (2019) Zum Verhältnis von Revolution und Geschlecht im langen 19. Jahrhundert. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 8/2019, 32-38.
- Hausen, Karin (1976) Die Polarisierung der ‚Geschlechtercharaktere‘. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.) *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit*. Stuttgart: Klett, 363-392.

- Hindenburg, Barbara von (2018) Politische Räume vor 1918 von späteren Parlamentarierinnen des Preußischen Landtags. In: Richter, Hedwig/Kerstin Wolff (Hrsg.), 57-76.
- Kalverkämper, Hartwig (1979) Die Frauen und die Sprache. In: *Linguistische Berichte* 62, 55-71.
- Karl, Michaela (2011/⁶2020) *Die Geschichte der Frauenbewegung*. Ditzingen: Reclam.
- Kruse, Wolfgang (2013) Frauenarbeit und Geschlechterverhältnisse. In: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.) *Dossier: Der erste Weltkrieg*, 73-79. Online unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/ersterweltkrieg/155330/frauenarbeit-und-geschlechterverhaeltnisse>
- Mattfeldt, Anna (2018) *Wettstreit in der Sprache. Ein empirischer Diskursvergleich zur Agonalität im Deutschen und Englischen am Beispiel des Mensch-Natur-Verhältnisses*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Nave-Herz, Rosemarie (1994/2013) *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Notz, Gisela (2008) „Her mit dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht für Mann und Frau!“ *Die internationale sozialistische Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Kampf um das Frauenwahlrecht*. Bonn: Historisches Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Planert, Ute (1998) *Antifeminismus im Kaiserreich. Diskurs, soziale Formation und Mentalität*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Planert, Ute (2010) Liberalismus und Antifeminismus in Europa. In: Schaser, Angelika/Stefanie Schüler-Springorum (Hrsg.) *Liberalismus und Emanzipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik*. Stuttgart: Franz Steiner, 73-93.
- Reisigl, Martin/Constanze Spieß (Hrsg., 2017) *Sprache und Geschlecht: Sprachliche Praktiken der Geschlechterkonstruktion - Empirische Studien zur Genderlinguistik*. Duisburg-Essen: UVRB [= Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie OBST, 91].
- Richter, Hedwig (2018a) Demokratieggeschichte ohne Frauen? Ein Problemaufriss. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 42/2018, 4-9.
- Richter, Hedwig (2018b) Reformerische Globalisierung. Neuordnungen vor dem Ersten Weltkrieg. In: Richter, Hedwig /Kerstin Wolff (Hrsg.), 145-165.
- Richter, Hedwig/Kerstin Wolff (2018) Demokratieggeschichte als Frauengeschichte. In: Dies. (Hrsg.) *Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*. Hamburg: HIS, 7-32.

- Richter, Hedwig/Kerstin Wolff (Hrsg., 2018) *Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*. Hamburg: HIS.
- Schaser, Angelika (2006/²2020) *Frauenbewegung in Deutschland 1848-1933*. Darmstadt: WBG.
- Schötz, Susanne (2018) Politische Partizipation und Frauenwahlrecht bei Louise Otto-Peters. In: Hedwig Richter/Kerstin Wolff (Hrsg.), 187-220.
- Schraut, Sylvia (2019) Frauen und Bürgerliche Frauenbewegung nach 1848. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 8/2019, 25-31.
- Schröter, Juliane (2018) „Wohl auf denn, meine Schwestern, vereinigt Euch mit mir“. Die Konstruktion des politischen Kollektivsubjekts ‚der Frauen‘ in Louise Ottos „Frauen-Zeitung“ (1849-1852). In: *Muttersprache. Vierteljahresschrift für deutsche Sprache* 128 (2), 123-151.
- Spieß, Constanze (2018) Spracheinstellungen und Sprachideologien im Kontext von Positionierungs- und Stancetakingaktivitäten bei Äußerungen über jugendliche Sprechweisen. In: Arne Ziegler (Hrsg.) *Jugendsprach(en)*. Berlin/Boston: De Gruyter, 147-188.
- Spieß, Constanze/Martin Reisigl (2017) *Sprache und Geschlecht Band 1: Sprachpolitiken und Grammatik*. Duisburg-Essen: UVR [= Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie OBST, 90].
- Trömel-Plötz, Senta (1978) Linguistik und Frauensprache. In: *Linguistische Berichte* 57, 49-68.
- Wengeler, Martin (2003) *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*, Tübingen: Niemeyer.
- Wischermann, Ulla (1983) *Frauenfrage und Presse. Frauenarbeit und Frauenbewegung in der illustrierten Presse des 19. Jahrhunderts*. München etc.: Saur.
- Wischermann, Ulla (1998) *Frauenpublizistik und Journalismus. Vom Vormärz bis zur Revolution von 1848*. Weinheim: Beltz.
- Wischermann, Ute (2000) Geschichte(n) der Frauenbewegung in Deutschland. Ereignisse, Themen und ihre Konjunkturen. In: *Ariadne* 37/38, 22-29.
- Wischermann, Ulla (2001) Interaktion von Öffentlichkeiten – Zur Geschichte der Frauenpresse im 18. Und 19. Jahrhundert. In: Klaus, Elisabeth/Jutta Röser/Ulla Wischermann (Hrsg.) *Kommunikationswissenschaft und Gender Studies*. Wiesbaden, 212-240.

- Wischermann, Ulla (2003) *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke, Gegenöffentlichkeiten und Protestinszenierungen einer sozialen Bewegung um 1900*. Königstein/Ts.: Helmer.
- Wolff, Kerstin (2018a) 'Auch unsere Stimme zählt!' Der Kampf der Frauenbewegung um das Wahlrecht in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 42/2018, 11-19.
- Wolff, Kerstin (2018b) Noch einmal von vorn und neu erzählt. Die Geschichte des Kampfes um das Frauenwahlrecht in Deutschland. In: Richter, Hedwig/Kerstin Wolff (Hrsg.), 35-56.
- Wolff, Kerstin (2019) Über die Erinnerung an Louise Otto-Peters in der Frauenbewegung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ* 8/2019, 18-24.
- Wolff, Kerstin/Alexander Geyken/Thomas Gloning (2015) Kontroverse Kommunikation im Umkreis der ersten Frauenbewegung. Wie können digitale Ressourcen die sprachliche Untersuchung und die Ergebnisdokumentation verbessern? In: Baum, Constanze/Thomas Stäcker (Hrsg.) *Grenzen und Möglichkeiten der Digital Humanities. Sonderband der Zeitschrift für digitale Geisteswissenschaften*, <<http://dx.doi.org/10.17175/sb01>> 10.17175/sb01>.